

Synopse

Feuerwehrsatzung
~~für die Freiwilligen Feuerwehren~~
der Universitätsstadt Gießen
~~vom 21.12.2004~~¹⁾

§1 Organisation, Bezeichnung ²⁾

(1) Die ~~Freiwilligen~~ Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen ~~ist~~ sind als ~~öffentliche Feuerwehren~~ ~~eine~~ städtische Einrichtungen (~~§ 7 Abs. 1 HBKG~~).

(2) In den Stadtteilen bestehen Stadtteilfeuerwehren als Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Sie führen die Bezeichnungen

~~1. „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Mitte“,~~

~~21. „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Allendorf“,~~

~~32. „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Kleinlinden“,~~

~~43. „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Lützellinden“,~~

~~54. „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Rödgen“,~~

~~65. „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Wieseck“.~~

~~(23) Sie unterstehen der Führung durch den Leiter der Berufsfeuerwehr (§ 11 Abs. 9 HBKG). Für die Gebiete der Stadt, für die kein Ortsbezirk gebildet ist, besteht eine Einheit der Freiwilligen Feuerwehr mit der Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Mitte“.~~

~~(34) Sie bedienen sich der Feuerwehrvereine, um die notwendige Anzahl von Feuerwehrangehörigen zu gewinnen. Für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben des örtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe~~

können Schnelleinsatzgruppen als Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden. Ihre Einrichtung und Bezeichnung regelt der Magistrat..

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren übernehmen die Aufgaben des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe sowie der Hilfestellung bei anderen Vorkommnissen (§ 6 Abs. 1 und 3 HBKG). Sie wirken bei der Brandschutzerziehung (§ 6 Abs. 2 HBKG) und beim Katastrophenschutz (§ 27 Abs. 1 HBKG) mit.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren haben, um die Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten, die aktiven Feuerwehrangehörigen im Hinblick auf die geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der *Einheiten der* Freiwilligen Feuerwehren ²⁾

Die *Einheiten der* Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in der Regel jeweils in die

1. Einsatzabteilung,
2. Jugendfeuerwehr ~~und Minifeuerwehr~~,
3. *Minifeuerwehr*,
34. Ehren- und Altersabteilung.

Die Schnelleinsatzgruppen haben jeweils nur eine Einsatzabteilung und eine Ehren- und Altersabteilung.

§ 4

Aufnahme in die Einsatzabteilung

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in dem jeweiligen Stadtteil haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt zur Verfügung stehen.

(3) Die aktiven Feuerwehrangehörigen müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 10 Abs. 5 HBKG). *Sie haben sich auf Aufforderung der Stadt einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen (§ 10 Abs. 5 Satz 2 HBKG).* Sie müssen das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben und dürfen das sechzigste Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

(4) Nicht aufgenommen werden kann, wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abgesprochen ist.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist bei dem Leiter der Berufsfeuerwehr über den Wehrführer schriftlich zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat oder die von ihm beauftragte Stelle nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. ~~Bei Zweifeln an der geistigen und körperlichen Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes und ein Nachweis durch ärztliche Untersuchung nach den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften verlangt werden. Die Kosten trägt die Stadt~~

(6a) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll das Mitglied erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Die Probezeit kann verlängert werden. Die Probezeit kann verkürzt werden oder ganz entfallen, wenn

- 1. ein Mitglied der Jugendfeuerwehr, oder*
- 2. ein Mitglied einer anderen Gemeinde- oder einer Werksfeuerwehr*

den Aufnahmeantrag gestellt hat. Die Entscheidung über die Dauer der Probezeit fällt mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Wird kei-

ne ausdrückliche Entscheidung getroffen, beträgt die Probezeit zwölf Monate. Eine nachträgliche Verlängerung und die Verkürzung der Probezeit ist nach Anhörung des betroffenen Mitglieds zulässig. Rechtzeitig vor dem Ablauf der Probezeit ist dem Mitglied die Entscheidung über die Fortsetzung der Mitgliedschaft bekanntzugeben.

~~(7) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Leiter der Berufsfeuerwehr oder den Wehrführer. Dabei~~ *Bei der Aufnahme* hat sich der Feuerwehrangehörige durch Unterschrift zu verpflichten, seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die sich aus dieser Satzung und den Dienstanweisungen ergeben. Er erhält ein Exemplar dieser Satzung und einen ~~Dienst~~*Mitglied*erausweis.

§ 5 Ende der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ²⁾

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

1. der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres,
2. dem Austritt
3. dem Ausschluss,
4. *mit dem Ablauf der Probezeit, wenn nicht entschieden wurde, die Mitgliedschaft fortzusetzen.*

§ 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG bleibt unberührt.

(2) Der Austritt ist dem Leiter der Berufsfeuerwehr oder dem Wehrführer schriftlich zu erklären.

(3) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund auf Antrag des Leiters der Berufsfeuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere

1. mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben von Einsätzen, Übungen und anderen Dienstveranstaltungen,

2. Straftaten,
3. ein Verhalten, das das Ansehen der Feuerwehr erheblich schädigt,
4. nachhaltiges Zuwiderhandeln gegen Dienstvorschriften und Weisungen,
5. fehlende geistige und körperliche Eignung im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1.

(4) Die Feuerwehrangehörigen haben mit Ende ihrer Zugehörigkeit alle ihnen überlassenen Gegenstände innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung ²⁾

(1) Die Angehörigen gestalten ihren Dienstbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften dieser Satzung, den Dienstanweisungen und den Weisungen des Leiters der Berufsfeuerwehr und des Wehrführers eigenverantwortlich. Sie haben das Recht, in den sie persönlich betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden und Vorschläge zur Verbesserung des Dienstbetriebs zu machen.

(2) Die Angehörigen erhalten die Dienst- und Schutzbekleidung sowie persönliche Ausrüstung unentgeltlich zur dienstlichen Verfügung (§ 11 Abs. 611 HBKG) und haben diese pfleglich zu behandeln. Das Nähere regelt die Feuerwehrebekleidungsrichtlinie des Landes Hessen. Verluste oder Schäden an der persönlich und sonstigen Ausrüstung sind über den Wehrführer dem Leiter der Berufsfeuerwehr anzuzeigen. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und insbesondere

1. die Anweisungen des Leiters der Berufsfeuerwehr, des Wehrführers und der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

2. bei Alarm sofort am Feuerwehrhaus zu erscheinen und die Einsatzbereitschaft herzustellen,
3. am Unterricht, den Übungen, den zentral angebotenen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, dem Brandsicherheitsdienst und den sonstigen dienstlichen Veranstaltungen aktiv teilzunehmen,
4. ihre Einsatzfähigkeit sicherzustellen und alle Veränderungen hinsichtlich gesundheitlicher Vorkommnisse, Wohnsitz und Erreichbarkeit unverzüglich dem Wehrführer zu melden,
5. alle ihnen von der Stadt zur Verfügung gestellten Gegenstände pfleglich zu behandeln und sie nur im Dienst zu verwenden,
6. sich auf Aufforderung des Leiters der Berufsfeuerwehr ärztlich nach den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auf Kosten der Stadt untersuchen zu lassen.

(4) Bei gesundheitlichen Einschränkungen, die eine Tätigkeit in der Einsatzabteilung nicht insgesamt ausschließen, kann der Leiter der Berufsfeuerwehr auf Antrag des Wehrführers nach Anhörung des Feuerwehrausschusses dem Feuerwehrangehörigen mit dessen Zustimmung Aufgaben zuweisen, die seinen Fähigkeiten entsprechen.

(5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur in Zusammenarbeit mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(6) Im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden (Dienstunfälle) sind unverzüglich dem Leiter der Berufsfeuerwehr anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat dieser die Schadensanzeige an den Magistrat weiterzuleiten.

(7) Abs. 3 und 5 gelten nicht für Fachberater

(8) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 7 **Ordnungsmaßnahmen ²⁾**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, kann ihm der Leiter der Berufsfeuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses

1. eine Ermahnung, oder
2. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.

(3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Jugendfeuerwehren ~~und Minifeuerwehren~~ ²⁾

(1) Die Jugendabteilung der *jeweiligen Einheit der* Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ und die in § 1 Abs. *2 und 3* vorgesehenen Zusätze für die Stadt- und Stadtteilbezeichnung.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahr. Sie gestalten ihre Tätigkeit als selbständige Abteilung der *jeweiligen Einheit der* Freiwilligen Feuerwehren. ~~Die Minifeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr.~~

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Leiter der Berufsfeuerwehr und dem Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart, *sein Vertreter und das regelmäßig bei der Jugendarbeit eingesetzte Betreuungspersonal* muss *ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§30a BZRG) ohne Eintragungen besitzen.* ~~Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerweherschule abgelegt haben, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, die Jugendleiter-Card zu erhal-~~

~~ten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.~~

(5) Im übrigen gelten §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 bis 4, 6 Abs. 1, Abs. 2 und 6 und § 7 für die Angehörigen der Jugend-~~und Minifeuerwehr~~ entsprechend.

(6) Der Magistrat wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschrift die Organisation und den Dienstbetrieb der Jugend-~~und Minifeuerwehren~~ in einer gesonderten Jugendordnung zu regeln.

§ 8a Minifeuerwehr

(1) Die Kindergruppen (§ 8 Abs. 3 HBKG) führen den Namen „Minifeuerwehr“ und die i § 1 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Zusätze für die Stadt- und Stadtteilbezeichnung.

(2) Die Minifeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr.

(3) Als Abteilung der jeweilige Einheit der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Minifeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch die Leitung der Berufsfeuerwehr und den Wehrführer.

(4) Das Leitungspersonal der Minifeuerwehr muss die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, die an den Jugendfeuerwehrwart gestellt werden und ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30a BZRG) ohne Eintragungen besitzen.

(5) I übrigen gelten die §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 bis 4, 6 Abs. 1, Abs. 2 und 6 und § 7 für die Angehörigen der Minifeuerwehr entsprechend.

(6) Der Magistrat wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschrift die Organisation und den Dienstbetrieb der Minifeuerwehr in einer gesonderten Jugendordnung zu regeln.

§ 9 Ehren- und Altersabteilung

(1) Durch Beschluss des Feuerwehrausschusses kann in die Ehren- und Altersabteilung übernommen werden:

1. wer die Altersgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erreicht und deshalb aus der Einsatzabteilung ausscheidet,
2. wer wegen dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet,

oder

3. wer sich in besonderem Maße um die Feuerwehr verdient gemacht hat.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3. § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Den Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung wird in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Dienstkleidung belassen.

(3a) Die Ehren- und Altersabteilungen können aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Sprecher bestimmen, der ihre Angelegenheiten gegenüber die Leitung der Berufsfeuerwehr und dem Stadtbrandinspektor vertritt.

(4) Im übrigen gelten die §§ 4 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, 5 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, 6 Abs. 1 Satz 2, für die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung entsprechend.

§ 10 Wehrführer

(1) Jede *Einheit der* Freiwilligen Feuerwehr wird durch einen Wehrführer geführt.

(2) Der Wehrführer hat für die Einsatzbereitschaft der *jeweiligen Einheit der* Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen zu sorgen. Er ist für die Wartung und Pflege der Ausrüstung und Einrichtungen verantwortlich. Notwendige Instandsetzungen und Erneuerungen hat er unverzüglich bei dem Leiter der Berufsfeuerwehr zu beantragen.

(3) Der Wehrführer untersteht dem Leiter der Berufsfeuerwehr, dessen Weisungen er zu befolgen hat.

(4) ~~(gestrichen) Zum Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer kann ernannt werden, wer~~

~~1. Mitglied in der Einsatzabteilung ist,~~

~~2. die Ausbildung als Gruppenführer, Leiter einer Feuerwehr und den Lehrgang für Technische Hilfe (F-TH-VU) erfolgreich abgeschlossen hat,~~

~~3. wer das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.~~

(5) Das Amt des Wehrführers endet

1. durch Ablauf der Amtszeit,
2. durch Wahl eines neuen Wehrführers,
3. durch Ausscheiden aus der Einsatzabteilung.

(6) Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt (§ 12 Abs. 5 HBKG).

§ 11 Stadtbrandinspektor

(1) Der Stadtbrandinspektor nimmt die Belange der Feuerwehrangehörigen gegenüber der Stadt und dem Leiter der Berufsfeuerwehr wahr (§ 12 Abs. 9 HBKG).

(2) ~~(gestrichen) Der Leiter der Berufsfeuerwehr kann sich zur Führung im Einsatz, zur Aus- und Fortbildung und für weitere gemeinsame Belange der Freiwilligen Feuerwehren des Stadtbrandinspektors bedienen. Der Stadtbrandinspektor ist bei Wahrnehmung dieser Befugnisse gegenüber den Wehrführern weisungsbefugt.~~

(3) Der Stadtbrandinspektor vertritt die Belange der Freiwilligen Feuerwehren im Verbandsausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes e. V.

(4) ~~(gestrichen)Stadtbrandinspektor kann werden~~

- ~~1. wer Angehöriger der Einsatzabteilung ist,~~
 - ~~2. wer das fünfundfünfzigste Lebensjahr nicht vollendet hat,~~
 - ~~3. wer die Ausbildung eines Gruppenführers erfolgreich abgeschlossen hat.~~
- ~~— Die Ausbildung zum Zugführer soll angestrebt werden.~~

(5) Das Amt des Stadtbrandinspektors endet

1. durch Ablauf der Wahlzeit,
2. durch Wahl eines neuen Stadtbrandinspektors,
3. durch Ausscheiden aus der Einsatzbeteiligung.

(6) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt

§ 12 Stadtjugendfeuerwehrwart

(1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Jugendfeuerwehren ~~und der Minifeuerwehr~~ gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr und dem Stadtbrandinspektor.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart unterstützt die Jugendfeuerwehren ~~und die Minifeuerwehr~~ im Aufbau und bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben wie gemeinsamen Übungen und Freizeitveranstaltungen.

(3) ~~(gestrichen)Zum Stadtjugendfeuerwehrwart kann nur bestellt werden, wer Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren in Gießen ist, mindestens das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und als Truppführer tätig ist. Die Ausbildung zum Gruppenführer soll angestrebt werden.~~

§ 13

Feuerwehrausschuss

(1) In jeder *Einheit der* Freiwilligen Feuerwehr wird zur Beratung des Wehrführers eine Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind

1. der Wehrführer als Vorsitzender,
2. der stellvertretende Wehrführer als stellvertretender Vorsitzender,
3. der Jugendfeuerwehrwart,
4. zwei Angehörige der Einsatzabteilung,
5. ein Vertreter der Ehren- und Altersabteilung.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) An den Sitzungen können auf Einladung des Vorsitzenden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und Dritte teilnehmen. Auch sie unterliegen insoweit der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Leiter der Berufsfeuerwehr und der Stadtbrandinspektor können jederzeit an der Sitzung teilnehmen. Die Sitzungstermine sind ihnen zeitgleich mit der Einladung der Mitglieder bekannt zu geben.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Im übrigen gilt im Zweifelsfall die Geschäftsordnung des Magistrats entsprechend.

§ 14

Wehrführerausschuss

(1) Zur Koordination aller Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren wird ein Wehrführerausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Wehrführerausschusses sind

1. der Leiter der Berufsfeuerwehr als Vorsitzender,

2. der Stadtbrandinspektor als stellvertretender Vorsitzender,
3. der stellvertretende Stadtbrandinspektor,
4. die Wehrführer und deren Stellvertreter,
5. der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter.

(23) Der Ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Auf Antrag des Stadtbrandinspektors oder der Hälfte seiner Mitglieder, der eine Tagesordnung angibt, ist er zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(34) § 13 Abs. 3, 4 und 6 gelten entsprechend. Der zuständige Dezer-
nent *und der Sprecher der Ehren- und Altersabteilungen sind* zu allen
Sitzungen einzuladen. *Sie haben kein Stimmrecht.*

§ 15 Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Wehrführers findet jährlich für jede *Einheit der* Frei-
willigen Feuerweh*r* eine Hauptversammlung statt.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Wehrführer unter Angabe von Ort,
Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung einberufen. *Die Ladungsfrist
beträgt zwei Wochen zwischen der Absendung der Einladung und dem
Termin der Hauptversammlung.* Sie ist innerhalb von zwei Wochen au-
ßerordentlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Ange-
hörigen der Einsatzabteilung unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

(3) Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der
Ehren- und Altersabteilung. § 17 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der
Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend sind. Für den Fall der Be-
schlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versamm-
lung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden be-
schlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) In Zweifelsfällen gilt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 16 Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich für alle *Einheiten der* Freiwilligen Feuerwehren eine gemeinsame Hauptversammlung statt.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss den Wehrführern drei Wochen vor der Sitzung vorliegen. Sie muss ferner an den Leiter der Berufsfeuerwehr und den für den Brandschutz zuständigen Dezernenten ergehen. Die Wehrführer laden die Stimmberechtigten der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr ein.

(3) § 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17 Wahlen

(1) Wahlen sind durchzuführen für

1. den Wehrführer und seinen Stellvertreter (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),
2. den Stadtbrandinspektor und seinen Stellvertreter (§ 12 Abs. 9 HBKG),
3. die Vertreter der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung in den Feuerwehrausschuss *sowie den Sprecher der Ehren- und Alterabteilungen.*

(2) Für die Wahl des Wehrführers und des Stadtbrandinspektors sowie deren Vertreter sind die Angehörigen der Einsatzabteilung wahlberech-

tigt. Die Vertreter im Feuerwehrausschuss werden von den Angehörigen der jeweiligen Abteilungen gewählt. *Der Sprecher der Ehren- und Altersabteilungen wird von den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilungen gewählt.*

(3) Die Wahl des Wehrführers und der Vertreter im Feuerwehrausschuss findet in der jeweiligen Hauptversammlung, die Wahl zum Stadtbrandinspektor *und des Sprechers der Ehren- und Altersabteilungen* in der gemeinsamen Hauptversammlung statt.

(4) Wahlen sind nur zulässig, wenn sie innerhalb der Ladungsfrist auf der Tagesordnung angekündigt sind.

(5) Eine Wahlperiode dauert fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Gewählten wird der Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Periode gewählt. Das gilt auch für den Fall, dass der Amtsinhaber durch Neuwahl (§§ 10 Abs. 5 Nr. 2, 11 Abs. 5 Nr. 2) ausscheidet.

(6) Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Der Wahlleiter lässt bei Bedarf zu seiner Unterstützung Wahlhelfer wählen.

(7) Gewählt wird einzeln nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erhält. Für eine Neuwahl während der Wahlperiode des Amtsinhabers (§§ 10 Abs. 5 Nr. 2, 11 Abs. 5 Nr. 2) ist die Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

(8) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wenn ein Wahlberechtigter dies verlangt, ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Besteht wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(9) Von allen Wahlen sind Niederschriften zu fertigen und innerhalb von zwei Wochen dem Leiter der Berufsfeuerwehr zuzuleiten.

(10) Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gilt in Zweifelsfällen § 55 Abs. 5 und 6 HGO. § 50 KWG gilt entsprechend, soweit gegen die Gültigkeit der Wahl Widerspruch erhoben wird.

§ 18

Feuerwehrvereinigung

| Die Angehörigen der ~~f~~Freiwilligen Feuerwehren ~~en~~ können sich zu privatrechtlichen Vereinen und Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird solche Zusammenschlüsse auf ihrem Gebiet im Rahmen der Möglichkeiten fördern und finanziell unterstützen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen vom 20.02.1984 außer Kraft.